

Reglement über die Funktionsweise der Direktion der HES-SO Valais-Wallis

vom 21. April 2015

Die Direktion der HES-SO Valais-Wallis

eingesehen das Gesetz über die Fachhochschule Westschweiz Valais-Wallis (HES-SO Valais-Wallis) vom 16. November 2012;

eingesehen die Verordnung betreffend das Statut des Personals der Fachhochschule Westschweiz Valais-Wallis (HES-SO Valais-Wallis) vom 16. Dezember 2014;

*beschliesst**:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Dieses Reglement legt die Funktionsweise der Direktion der HES-SO Valais-Wallis fest.

Art. 2 Direktion

¹Die Direktion setzt sich zusammen aus:

- a) dem Direktor der HES-SO Valais-Wallis (nachstehend Direktor);
- b) dem Direktor der Hochschule für Ingenieurwissenschaften;
- c) dem Direktor der Hochschule für Wirtschaft & Tourismus;
- d) dem Direktor der Hochschule für Gesundheit;
- e) dem Direktor der Hochschule für Soziale Arbeit.

²Die Stellvertretung ist ausgeschlossen. Fälle längerer Abwesenheit bleiben vorbehalten.

³Der Direktor der ECAV ist ständiger Beisitzer.

⁴Der Direktor kann von seinem Direktionsassistenten begleitet werden, der an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilnimmt.

Art. 3 Erweiterte Direktion

¹Die erweiterte Direktion setzt sich zusammen aus:

- a) der Direktion der HES-SO Valais-Wallis gemäss Art. 2;
- b) dem Leiter des Finanzdiensts;
- c) dem Leiter des Personaldiensts;
- d) dem Leiter des Kommunikations- und Marketingdiensts.

²Der Direktor der ECAV ist ständiger Beisitzer.

³Die Stellvertretung ist ausgeschlossen. Fälle längerer Abwesenheit bleiben vorbehalten.

⁴Die Dienstleiter und die ständigen Beisitzenden nehmen an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil.

⁵Der Direktionsassistent des Direktors nimmt an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil.

2. Abschnitt: Zuständigkeiten, Rolle und Funktionsprinzipien

Art. 4 Pflichten und Zuständigkeiten

¹Die Pflichten und Zuständigkeiten der Direktion sind im Gesetz über die HES-SO Valais-Wallis festgelegt. Sie sind in einer Zuständigkeitsmatrix festgehalten, in der die allgemeine Organisation der

*Im vorliegenden Reglement gilt jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

Schule präsentiert wird, die von der Direktion verabschiedet wurde und die dem vorliegenden Reglement beiliegt.

²Die Zuständigkeiten und die individuellen Pflichtenhefte der Direktionsmitglieder werden vom Staatsrat festgelegt.

Art. 5 Rolle

¹Die Direktionsmitglieder fördern die Zusammenarbeit sowie eine gemeinsame Vision und Kultur innerhalb der HES-SO Valais-Wallis.

²Sie stützen sich auf die Direktionsräte der Hochschule und beraten sich mit den durch ihre Entscheidungen betroffenen Einheiten und Personen.

³Die Mitglieder der Direktion und der erweiterten Direktion gewährleisten die Weiterleitung von Informationen bezüglich der Bedürfnisse und Gegebenheiten der einzelnen Hochschulen und der Zentralen Dienste sowie der Auswirkungen der getroffenen Entscheidungen.

Art. 6 Funktionsprinzipien

Die Direktionsmitglieder halten sich an die folgenden Prinzipien der Zusammenarbeit:

- a) Sie lassen sich bei der Weiterentwicklung der HES-SO Valais-Wallis von einer gemeinsamen, kreativen und innovativen Vision leiten.
- b) Sie handeln in gegenseitigem Vertrauen und mit Kollegialität.
- c) Sie leiten die Informationen und Reflexionen, die im Rahmen ihrer Sitzungen ausgetauscht wurden, innerhalb der Hochschulen und der Dienste weiter.
- d) Sie vertreten die von der Direktion getroffenen Entscheidungen auf kollegiale und loyale Weise und setzen diese um.
- e) Sie pflegen eine transparente Zusammenarbeit.

3. Abschnitt: Sitzungen

Art. 7 Sitzungen

¹Die Direktion trifft sich im Prinzip jede Woche, abwechslungsweise in ihrer grundlegenden und in ihrer erweiterten Zusammensetzung.

²Die Sitzungen werden vom Direktor geleitet. In diesem Zusammenhang ist er insbesondere dafür zuständig:

- a) die Daten für die ordentlichen Sitzungen vorzuschlagen;
- b) die Traktandenlisten aufzustellen und die Sitzungen einzuberufen;
- c) je nach behandelten Themen externe Personen einzuladen.

³Die Traktandenliste und die entsprechenden Unterlagen werden den Mitgliedern im Prinzip drei Tage vor der Sitzung zugestellt.

⁴Bei Abwesenheit des Direktors wird die Leitung der Sitzung von dem Direktor der Hochschule übernommen, der als Stellvertreter wirkt.

⁵Die Mitglieder können bis spätestens vier Tage vor der Sitzung Vorschläge für die Traktandenliste machen.

⁶Die administrativen Arbeiten in Zusammenhang mit den Sitzungen werden vom Direktionsassistent des Direktors übernommen.

Art. 8 Zusammenarbeit mit der HES-SO und den Kantonsbehörden

¹Die Direktion bereitet die Sitzungen des Leitungsausschusses vor, um die Interessen des Wallis innerhalb dieser Organe zu vertreten.

²Der Direktor gewährleistet die Koordination mit dem für die Hochschulen zuständigen Departement und Dienst.

³Die Direktion trifft sich einmal pro Jahr mit dem Chef des für die Hochschulen zuständigen Departements.

Art. 9 Beratungen

¹Die Direktion ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Im Prinzip werden die Beschlüsse von den Direktionsmitgliedern einvernehmlich gefasst.

³Wenn eine Abstimmung erforderlich ist, fasst die Direktion ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Direktor.

⁴Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

⁵Die Direktion kann auf dem Zirkularweg befragt und um Vormeinungen gebeten werden. Diese werden an der folgenden Direktionssitzung bestätigt.

Art. 10 Protokoll und Veröffentlichung

¹Für die Sitzungen werden zusammenfassende Protokolle erstellt.

²Die Traktandenliste, die Vorbereitungsunterlagen und die Protokolle werden den Teilnehmern, den Leitern der Studiengänge, den Leitern der Institute, den Verantwortlichen der Zentralen Dienste und den Stabsdiensten auf einer elektronischen Plattform zur Verfügung gestellt.

Art. 11 Vertraulichkeit

¹Auf Antrag eines Mitglieds kann ein Punkt der Traktandenliste vertraulich behandelt werden.

²Die Besprechungen finden dann ausschliesslich in Anwesenheit der unter Art. 2 aufgeführten Personen statt und es wird kein Protokoll geführt.

Art. 12 Beteiligung

¹Die Direktion fördert regelmässige Austausche mit den verschiedenen Hierarchieebenen unter Berücksichtigung deren Besonderheiten und der Bedürfnisse der Schule.

²Zu diesem Zweck trifft sie sich mit den Vertretern dieser Hierarchieebenen wie folgt:

- a) mind. einmal pro Halbjahr mit den Leitern der Studiengänge und Institute gemeinsam;
- b) mind. einmal pro Halbjahr mit den Leitern der Studiengänge;
- c) mind. einmal pro Halbjahr mit den Leitern der Institute;
- d) mind. einmal pro Quartal mit den Leitern der Zentralen Dienste und der Stabsdienste.

³Die Direktion fördert regelmässige Austausche mit ihren verschiedenen Partnern unter Berücksichtigung deren Besonderheiten und der Bedürfnisse der Schule.

⁴Zu diesem Zweck trifft sie sich mit deren Vertretern wie folgt:

- a) mind. einmal pro Halbjahr mit den Sozialpartnern;
- b) mind. einmal pro Halbjahr mit den Studierendenverbänden;
- c) mind. einmal pro Halbjahr mit dem Repräsentativrat der HES-SO Valais-Wallis.

⁵Die Bestimmungen über die Organisation und den Ablauf der Direktionssitzungen gelten analog auch für die in Abs. 2 genannten Treffen.

4. Abschnitt: Direktion der Hochschulen

Art. 13 Direktionsrat der Hochschulen

¹Jede Hochschule der HES-SO Valais-Wallis setzt einen Direktionsrat ein, der mindestens einmal monatlich zusammentritt.

²Der Direktionsrat einer Hochschule setzt sich zusammen aus:

- a) dem Direktor der HES-SO Valais-Wallis;
- b) dem Direktor der Hochschule;
- c) den Leitern der Studiengänge der Hochschule;
- d) den Leitern der Institute der Hochschule.

³Die Stellvertretung ist ausgeschlossen. Fälle längerer Abwesenheit bleiben vorbehalten.

⁴Der Direktionsassistent des Direktors nimmt an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil.

⁵Die Funktionsprinzipien und die Bestimmungen über die Direktionssitzungen gelten analog auch für den Direktionsrat.

⁶Die Sitzungen werden vom Direktor der Hochschule geleitet.

Art. 14 Vermittlung

¹Der Direktionsrat oder der Direktor einer Hochschule kann die Direktion um Vermittlung bei Fragen bitten, wenn diese nicht direkt mit dem Direktor der HES-SO Valais-Wallis geklärt werden konnten.

²Die Direktion handelt weder als Richter noch als Schiedsrichter, sondern wird als unabhängige Ombudsstelle beigezogen, um den Austausch, den Dialog und die einvernehmliche Lösungsfindung zu fördern und die Interessen aller Beteiligten zu wahren.

³Das Vermittlungersuchen wird an der Direktionssitzung im Sinne von Art. 11 vertraulich besprochen. Die an der Vermittlung beteiligten Personen verpflichten sich, die in diesem Rahmen erhaltenen Informationen und gehörten Äusserungen absolut vertraulich zu behandeln.

⁴Die Vermittlung ist beendet:

- a) wenn sie erfolgreich war;
- b) wenn das Verfahren von einer der beteiligten Parteien zurückgezogen wird.

5. Abschnitt: Übergangsbestimmungen

Art. 15 Schlussbestimmungen

¹Die Direktion informiert die Aufsichtsbehörde gemäss den Bedingungen in Art. 23 Abs. 2 und Art. 86 Abs. 1 der Verordnung betreffend das Statut des Personals der Fachhochschule Westschweiz Valais-Wallis (HES-SO Valais-Wallis) vom 16. Dezember 2014 über das vorliegende Reglement.

²Das Reglement tritt am 1. Mai 2015 in Kraft.

³Es hebt alle ihm widersprechenden früheren Bestimmungen und Entscheide auf,

So beschlossen an der Direktionssitzung der HES-SO Valais-Wallis vom 21. April 2015.